

Änderungsantrag der Fraktion der CDU

Vielfalt sichern - Versteinerung verhindern - Amtszeit der Verwaltungsräte begrenzen

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in einem Urteil vom 25. März 2014 (Aktenzeichen: - 1 BvF 1/11) intensiv mit der Zusammensetzung der Gremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auseinandergesetzt. Das Bundesverfassungsgericht verweist auf das Gebot der Vielfaltssicherung in den Rundfunkgremien. In der Begründung zum Urteil hält das Bundesverfassungsgericht unter anderem fest, dass „einer Versteinerung der Zusammensetzung der Rundfunkgremien entgegenzuwirken“ sei, insbesondere um „das Spannungsverhältnis von Kontinuität und Flexibilität zum Ausgleich zu bringen“.

Im Radio-Bremen-Gesetz wird dies bereits für das Organ Rundfunkrat in § 12 Absatz 7 umgesetzt. Dort ist eine maximale Dauer der Mitgliedschaft im Rundfunkrat von zwölf Jahren festgeschrieben.

Eine entsprechende Regelung fehlt bisher für die Mitglieder des Verwaltungsrats; dies soll mit dieser Änderung nachgeholt werden.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

In Artikel 1 Nummer 14 des Gesetzes zur Änderung des Radio-Bremen-Gesetzes (Drucksache 21/240) wird folgender Buchstabe c) ergänzt:

- „c) Folgender Satz wird am Ende des Absatzes 5 angefügt: Eine Person darf dem Verwaltungsrat maximal für 12 Jahre als Mitglied angehören, unabhängig von etwaigen Unterbrechungen der Mitgliedschaftszeiten.“

Simon Zeimke, Frank Imhoff und Fraktion der CDU